



Arbeitsmarktservice
Oberösterreich

Arbeitsunterlage des AMS OÖ zu den Ausbildungsbeihilfen

Stand: 11.12.2023

Inhalt:

Grundsätzliche Berechnung der Beihilfenhöhe	Seite 2
Sozialversicherungsbeiträge an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Seite 5
Verrechnungsgruppe N25i	Seite 5
Sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen	Seite 5
Ausbildungsteilnahme in Teilzeit	Seite 6
3. Lehrjahr für Teilqualifizierungslehrgänge – „Premiumklassen“	Seite 6
Teilnahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Beendigung der regulären Lehrzeit .	Seite 7
Zuschuss zum Krankengeld	Seite 8
Berechnungsblätter zu den Ausbildungsbeihilfen	Seite 11
Unentschuldigte Abwesenheiten von Teilnehmer_innen	Seite 11
Regelungen zu gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten und Krankenständen	Seite 11
Regelungen zum Urlaub der Teilnehmer_innen	Seite 12
Führung der Anwesenheitslisten der Teilnehmer_innen	Seite 13

Grundsätzliche Berechnung der Beihilfenhöhe

Die monatliche Ausbildungsbeihilfe wird netto ausbezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung (= SV-Anteile Dienstnehmer + Dienstgeber) sind in Prozent der Nettobeihilfenhöhe zu entrichten.

- **jährliche Anpassung:**

Die Ausbildungsbeihilfe erhöht sich jährlich mit 1. Jänner. Dadurch verändern sich auch die SV-Beiträge und der Zuschuss zum Krankengeld immer zu diesem Stichtag. Die Umstellung der Beihilfenhöhe hat in den laufenden Projekten jeweils mit 01.01. zu erfolgen.

Über die neuen Beträge werden wir Sie jährlich so bald wie möglich informieren.

Änderungskalkulationen müssen deswegen bei laufenden Kursen nicht sofort vorgelegt werden. Bitte arbeiten Sie die Veränderungen der Beihilfensätze aber in Änderungskalkulationen ein, die während der Kurslaufzeit aus anderen Gründen vom AMS angefordert werden.

Sollte die Vorlage einer Änderungskalkulation aus anderen Gründen bei einem Kurs nicht notwendig sein, ist vor Kursende eine Änderungskalkulation wegen der angepassten Beihilfensätze einzubringen (nur dann, wenn sich die Kosten für die Ausbildungsbeihilfen tatsächlich gegenüber der letzten gültigen Kalkulation erhöht haben).

- **Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe ab dem inhaltlich 3. Lehrjahr:**

Teilnehmer_innen im 1. und 2. Lehrjahr erhalten pro Monat den gleichen Betrag als Ausbildungsbeihilfe. Beginnen Teilnehmer_innen ein inhaltlich 3. Lehrjahr, erhöht sich die Ausbildungsbeihilfe (siehe untenstehende Berechnungsbeispiele).

Voraussetzung für die erhöhte Ausbildungsbeihilfe ist, dass ein entsprechender **Ausbildungsvertrag über ein inhaltlich 3. Lehrjahr** abgeschlossen – und von der Wirtschaftskammer OÖ protokolliert – wird.

Achtung: Bei Personen mit verlängerter Lehrzeit oder bei Teilnehmer_innen an einer Teilqualifizierung kann es länger als zwei Jahre dauern, bis ein inhaltlich 3. Lehrjahr begonnen wird, und somit die erhöhte Ausbildungsbeihilfe tatsächlich zusteht!

- **Berechnungsbeispiele:**

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2022:

1. und 2. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	12,05 €	361,50 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	94,53 €	Träger an GKK
Gesamt		456,03 €	AMS an Träger

3. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	27,83 €	834,90 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	218,33 €	Träger an GKK
Gesamt		1.053,23 €	AMS an Träger

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2023:

1. und 2. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	12,42 €	372,60 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	97,43 €	Träger an GKK
Gesamt		470,03 €	AMS an Träger

3. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	28,69 €	860,70 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	225,07 €	Träger an GKK
Gesamt		1.085,77 €	AMS an Träger

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2024:

1. und 2. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	12,85 €	385,50 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	100,81 €	Träger an GKK
Gesamt		486,31 €	AMS an Träger

3. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	29,69 €	890,70 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	232,92 €	Träger an GKK
Gesamt		1.123,62 €	AMS an Träger

Der SV-Beitrag beinhaltet jeweils 22,8 % Pensionsversicherung und 3,35 % Krankenversicherung.

• **Aliquotierung der Ausbildungsbeihilfe in nicht vollen Teilnahme-Monaten:**

Bei **Ein- oder Austritt** eines_r Teilnehmers_in in ein Ausbildungsprojekt oder bei **Wechsel ins inhaltlich 3. Lehrjahr während eines laufenden Monats** ist die Ausbildungsbeihilfe entsprechend zu aliquotieren, und der SV-Beitrag vom eingekürzten Betrag zu errechnen.

Vom AMS OÖ wird ausschließlich die nachfolgende Aliquotierungsvariante mit gleichbleibend 30 Monatstagen akzeptiert.

Für alle Kursteilnehmer_innen muss die Ausbildungsbeihilfe in gleicher Höhe berechnet und ausbezahlt werden – egal, bei welchem Kursträger sie ihre Ausbildung absolvieren.

Die für einen vollen Monat zustehende Ausbildungsbeihilfe wird – unabhängig von der Anzahl der Kalendertage – immer durch 30 Tage dividiert, und mit den für den_die Teilnehmer_in relevanten, tatsächlich existierenden Tagen des betroffenen Monats multipliziert.

Beispiel 1: Austritt eines_r Teilnehmers_in im 3. Lehrjahr mit 20.11.2021

$$\text{EUR } 817,80 : 30 \text{ Tage} \times 20 \text{ Tage} = \text{EUR } 545,20 \text{ aliquote Ausbildungsbeihilfe}$$

Beispiel 2: Wechsel eines_r Teilnehmers_in ins 3. Lehrjahr mit 03.12.2021

$$\text{EUR } 354,00 : 30 \text{ Tage} \times 2 \text{ Tage} = \text{EUR } 23,60 \text{ aliquote niedrige Ausbildungsbeihilfe}$$

$$\text{EUR } 817,80 : 30 \text{ Tage} \times 29^* \text{ Tage} = \text{EUR } 790,54 \text{ aliquote erhöhte Ausbildungsbeihilfe}$$

* Hier wird der 31.12. mitgerechnet, da es sich um einen real existierenden Tag handelt.

Beispiel 3: Eintritt eines_r Teilnehmers_in ins 1. Lehrjahr mit 05.02.2021

$$\text{EUR } 354,00 : 30 \text{ Tage} \times 24^* \text{ Tage} = \text{EUR } 283,20 \text{ aliquote Ausbildungsbeihilfe}$$

* Hier werden nur die real existierenden Monatstage (bis inkl. 28.02.) berücksichtigt.
Die Auszahlung einer Beihilfe für den 29.02. erfolgt nur in Schaltjahren, in denen es tatsächlich einen 29.02. gibt. Ansonsten wird für einen fiktiven 29./30.02. keine Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt, da diese Tage real nicht existieren.

• **Berechnung der Ausbildungsbeihilfe bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Kalendermonat):**

Ist ein_e Teilnehmer_in durchgehend einen vollen Kalendermonat oder länger unentschuldig abwesend oder im Krankenstand, ist folgendes zu beachten:

- **Monate mit 30 Kalendertagen:**

Sind unentschuldigte oder Krankenstandstage für den vollen Monat abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe für 30 Tage einbehalten.

Der_Die Teilnehmer_in erhält EUR 0,00 Ausbildungsbeihilfe.

Sollte es sich um einen Krankenstand handeln, wird der Zuschuss zum Krankengeld für 30 Tage bezahlt.

- **Monate mit 31 Kalendertagen:**

Sind unentschuldigte oder Krankenstandstage für den vollen Monat abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe ebenfalls nur für 30 Tage einbehalten.

Der_Die Teilnehmer_in erhält EUR 0,00 Ausbildungsbeihilfe.

Begründung: Würden 31 Tage abgezogen werden, würde sich bei der Ausbildungsbeihilfe ein Minusbetrag ergeben. Dies würde einen ungerechtfertigt erhöhten Abzug zum Schaden des_r Teilnehmer_in bedeuten, was nicht zulässig ist.

Achtung: Sollte es sich um einen Krankenstand handeln, wird der Zuschuss zum Krankengeld daran angepasst ebenfalls nur für 30 Tage bezahlt, obwohl der betroffene Monat 31 Kalendertage hat, und die ÖGK das Krankengeld für 31 Tage auszahlt. Der 31. Kalendertag ist aber auf jeden Fall bei der eventuell nötigen Ermittlung des 43. Krankenstandstages (Erklärung siehe Punkt „Zuschuss zum Krankengeld“) mitzurechnen.

Diese Vorgehensweise ist mit der AMS-Bundesgeschäftsstelle abgestimmt und ist die einfachste Variante aller bisher in solchen Fällen angewendeten Berechnungsarten.

- **Monat mit 28 bzw. 29 Kalendertagen (Februar):**

Sind unentschuldigte oder Krankenstandstage für den gesamten Februar abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe trotzdem nur für 28 Tage (bzw. für 29 Tage in Schaltjahren) einbehalten.

Der_Die Teilnehmer_in erhält dadurch die Ausbildungsbeihilfe für 2 Tage (bzw. für 1 Tag in Schaltjahren) ausbezahlt, obwohl er_sie in diesem Monat nicht anwesend war.

Achtung: Sollte es sich um einen Krankenstand handeln, wird der Zuschuss zum Krankengeld daran angepasst ebenfalls nur für 28 (bzw. 29) Tage bezahlt.

Begründung: Im Februar ist eine gewisse Unschärfe bei der Berechnung leider unvermeidlich. Hier wurde daher jene Variante gewählt, die finanziell vorteilhafter für die Teilnehmer_innen ist.

• **Berechnung der Ausbildungsbeihilfe in Monaten mit 31 Kalendertagen, davon 30 Fehltage:**

Ist ein_e Teilnehmer_in in einem Monat mit 31 Kalendertagen nur 1 Tag im Kurs anwesend und fehlt die restlichen 30 Tage, sind dem_r Teilnehmer_in nur 29 statt 30 Tage abzuziehen, damit 1 Anwesenheitstag abgegolten wird.



Der SV-Beitrag ist ohnehin auch bei Abwesenheit in voller Höhe an die ÖGK abzuführen (siehe nächster Punkt).

Sozialversicherungsbeiträge an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- + Dienstnehmeranteil) beträgt bei ÜBA-Lehrgängen und Teilqualifizierungslehrgängen **in allen Lehrjahren 26,15 %**.

An Krankenstands- und unentschuldigtem Tagen sind die Sozialversicherungsbeiträge trotzdem an die ÖGK zu überweisen. D.h., dass die SV-Beiträge bei jedem_r Teilnehmer_in in jedem **vollen Teilnahmemonat unverändert und vollständig abzuführen** sind.

Dem liegt eine Vereinbarung mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger vom 19.02.20213 zugrunde, in der festgelegt wurde, dass für die monatliche Beitragszahlung immer die volle Beitragsgrundlage in der Höhe der ursprünglichen Entschädigung (ohne Berücksichtigung von Fehltagen) heranzuziehen ist.

Steigt ein_e Teilnehmer_in während eines laufenden Monats in eine BAG-Ausbildung ein - oder verlässt diese - ist die SV-Abgabe entsprechend **einzukürzen**.

Verrechnungsgruppe N25i

Für Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 8b Abs. 14, § 30 oder § 30b BAG oder § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 198/1990, ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

Sie sind mit der jeweils entsprechenden Beitragsgruppe weiterhin der ÖGK zu melden.

Die entfallenden ALV-Beiträge (2,4 %) aller jener auszubildenden Personen, die in die Begünstigung der Regelung des § 2 Abs. 7 AMPFG fallen, sind von Ihnen mit der Verrechnungsgruppe N25i als Gesamtsumme in der Beitragsnachweisung zu melden.

Die Details sind mit der ÖGK abzustimmen.

Sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen

Personen, die eine überbetriebliche Lehrausbildung in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren, gelten nicht als Dienstnehmer_innen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Es fällt daher **keine Lohnsteuer** an.

Der **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Beitrag zur Mitarbeiter_innenvorsorgekasse, Kommunalsteuer** sowie **Urlaubs- und Weihnachtsgeld** sind ebenfalls nicht abzuführen bzw. auszuführen.

Ausbildungsteilnahme in Teilzeit

Für Teilnehmer_innen an Jugendausbildungsprojekten ist eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit möglich. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das **Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht werden kann.**

Die **Zustimmung** zu einer Ausbildungsteilnahme in Teilzeit muss **vorab beim AMS OÖ** eingeholt werden.

- **Mögliche Gründe für die Teilnahme in Teilzeit:**

Eine Teilnahme in Teilzeit ist (falls von einem_r Teilnehmer_in gewünscht) zu gewähren

- zur Betreuung eines eigenen Kindes (bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung) oder aus
- gesundheitlichen Gründen des_r Teilnehmers_in.

- **Maximale Verlängerungsmöglichkeiten:**

Im Falle einer Teilzeitausbildung darf

- bei **regulärer Lehre** diese um bis zu zwei Jahre verlängert werden,
- bei **verlängerter Lehre** diese zusätzlich um ein weiteres Jahr verlängert werden
- bei **Teilqualifikationen** die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht überschreiten.

- **Höhe der Ausbildungsbeihilfe bei einer Teilzeitausbildung:**

Im Falle von Teilzeit gemäß § 13/7 BAG wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend des Ausmaßes der Teilzeit aliquotiert.

3. Lehrjahr für Teilqualifizierungslehrgänge – „Premiumklassen“

Das Konzept der Teilqualifizierung sieht vor, bei Eignung eines_r Teilnehmer_in den gesamten Inhalt des jeweiligen Berufsschulstoffes zu vermitteln.

Damit es diesen Personen ermöglicht werden kann, doch noch eine Lehrabschlussprüfung abzulegen, ist ein **inhaltlich 3. Lehrjahr** im Rahmen eines Teilqualifizierungslehrganges möglich.

Die Wahrscheinlichkeit, auch das dritte Lehrjahr positiv abzuschließen, steigt durch die weiterhin **intensive Betreuung** – u.a. durch die Berufsausbildungsassistenz und den verstärkten Förderunterricht.

Je nach Anzahl der Teilnehmer_innen werden diese entweder in eigenen Gruppen („Premiumklassen“) unterrichtet, oder gemeinsam mit den Teilnehmer_innen des 2. Lehrjahres betreut.

- **Voraussetzungen für den Eintritt in eine Premiumklasse:**

- Dem_r Teilnehmer_in muss bis zum Ende des 2. Lehrjahres **der gesamte Inhalt des Berufsschulstoffes der 1. und 2. Klasse** erfolgreich vermittelt worden sein.

- Ein **Ausbildungsvertrag** für ein 3. Teilqualifizierungs-Lehrjahr („Premiumklasse“) gem. § 8/b1 BAG muss abgeschlossen werden.
- **Höhe der Ausbildungsbeihilfe:**
 - Personen, die tatsächlich mit dem Ziel der regulären Lehrabschlussprüfung ein **3. Teilqualifizierungs-Lehrjahr** absolvieren, erhalten die erhöhte Ausbildungsbeihilfe.
 - Personen, die ausschließlich eine **Teilqualifizierung** absolvieren, und deren 2. Lehrjahr über das Förderjahr hinausgeht, erhalten keine erhöhte Ausbildungsbeihilfe.
- **Lehrberufe mit vier Berufsschulklassen:**

Für Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit in den Lehrberufen Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Maurer_in – Schalungsbauer_in – Tiefbauer_in, Straßenerhaltungsfachmann/-frau sowie Maler_in und Beschichtungstechniker_in wurden vier verbindliche Berufsschulklassen eingeführt.

Das bedeutet für TQL-Teilnehmer_innen, die die Premiumklasse in o.a. Lehrberufen absolvieren, dass auch sie diese 4 Berufsschulklassen absolvieren müssen, und dadurch bis zur Lehrabschlussprüfung länger als 3 Jahre im TQL verbleiben werden. Wir fördern diese Verlängerung.

Teilnahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Beendigung der regulären Lehrzeit

- **Weitere Teilnahme mit DLU-Bezug:**

Teilnehmer_innen können auch nach Ende der regulären Lehrzeit in einem Projekt verbleiben, wenn

 - a) der Termin für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung erst nach dem Ende der regulären Lehrzeit stattfindet und
 - b) eine weitere Betreuung des_r Teilnehmers_in als notwendig erachtet wird, weil sonst die Erreichung des Maßnahmenziels (Lehrabschlussprüfung) gefährdet wäre.

Für diese Zeit ist eine **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts** (DLU) gemäß den geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Die Anweisung dieser **Beihilfe erfolgt direkt durch das AMS** und nicht durch Sie.

Die Ausbildungsdauer wird im Fall eines DLU-Bezugs bis **maximal 12 Monate** durch das AMS OÖ verlängert.
- **Weitere Teilnahme mit Bezug der Ausbildungsbeihilfe:**

NICHT anzuwenden ist die DLU-Regelung, wenn die **Lehrabschlussprüfung negativ abgelegt** wurde und die ursprünglich vereinbarte **Lehrzeit abgelaufen** ist.

In diesen Fällen kann die Lehrzeit „regulär“ gemäß BAG um **maximal sechs Monate** verlängert werden (§ 13/1/d BAG).

Damit besteht auch weiterhin der Anspruch auf **Ausbildungsbeihilfe**.



- **Meldepflichten:**

Jede_r Teilnehmer_in ist – **bevor** die Ausbildungsdauer aus welchen Gründen auch immer verlängert werden soll – der kursbetreuenden AMS-Geschäftsstelle und der LGS OÖ zu melden unter Bekanntgabe

- des Datums,
- des Grundes für die Verlängerung (negative Lehrabschlussprüfung oder andere Gründe) und
- ob eine Verlängerung von 6 Monaten mit Ausbildungsbeihilfe oder eine Verlängerung mit DLU für welchen Zeitraum (max. 12 Monate) erforderlich ist.

- **Berufsschule/Schulgeld:**

Teilnehmer_innen, deren Ausbildung nach Ablauf der regulären Lehrzeit – aber noch vor der Lehrabschlussprüfung – verlängert wird, sind **rechtlich außerordentliche Berufsschüler_innen**. Sie müssen deshalb darauf achten, dass für diese Personen der erforderliche Antrag für den wiederholten Berufsschulbesuch rechtzeitig gestellt wird, um die verlängerte Verweildauer im Kurs möglichst kurz zu halten.

Aufgrund der durchgehenden Kursteilnahme kommt die Kulanzregelung des Landes OÖ zur Anwendung, in diesem Fall von der **Zahlung eines Schulgelds abzusehen** (für außerordentliche Schüler_innen sonst üblich). Wir gehen davon aus, dass im Zuge von Projektabrechnungen die Position „Schulgeld für Berufsschule“ nicht schlagend werden wird.

Zuschuss zum Krankengeld

Für alle vom AMS abgewickelten Jugendausbildungsprojekte gem. BAG **gelten die Bestimmungen** des § 17a BAG **zur Entgeltfortzahlung** explizit **nicht** (Novellierung des BAG mit 01.07.2008). **Die Ausbildungsbeihilfe ist daher im Krankheitsfall ab dem 4. Tag einzustellen.**

- **Warum wird ein Zuschuss zum Krankengeld bezahlt?**

Ein_e krank gemeldete_r Teilnehmer_in erhält von der ÖGK **Krankengeld** nicht in der Höhe der zustehenden täglichen Ausbildungsbeihilfe, sondern nur 50 % davon.

Ab dem 43. Krankenstandstag wird das Krankengeld auf 60 % der täglichen Ausbildungsbeihilfe angehoben.

Um diese finanzielle Benachteiligung der Teilnehmer_innen an Jugendausbildungsprojekten gegenüber anderen Kursteilnehmer_innen (mit DLU-Bezug statt Ausbildungsbeihilfe) auszugleichen, bezahlt das AMS OÖ den **Differenzbetrag** zwischen dem Tagsatz der ÖGK und der täglichen Ausbildungsbeihilfe über die Projektförderung.

- **Höhe der Tagsätze:**

Von der AMS-Bundesgeschäftsstelle wurden fixe Tagsätze für den täglichen Zuschuss zum Krankengeld der Teilnehmer_innen festgelegt.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die vom AMS vorgegebenen Tagsätze!

Tagsätze gültig ab 01.01.2022:

1. und 2. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 361,50	
49%	€ 177,14	€ 5,71
40%	€ 144,60	€ 4,66

3. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 834,90	
49%	€ 409,10	€ 13,20
40%	€ 333,96	€ 10,77

Tagsätze gültig ab 01.01.2023:

1. und 2. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 372,60	
49%	€ 182,57	€ 5,89
40%	€ 149,04	€ 4,81

3. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 860,70	
49%	€ 421,74	€ 13,60
40%	€ 344,28	€ 11,11

Tagsätze gültig ab 01.01.2024:

1. und 2. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 385,50	
49%	€ 188,90	€ 6,09
40%	€ 154,20	€ 4,97

3. Ausbildungsjahr:

		Zuschuss täglich
100%	€ 890,70	
49%	€ 436,44	€ 14,08
40%	€ 356,28	€ 11,49

- **Auswirkung auf den SV-Beitrag:**

Für den **Zuschuss zum Krankengeld** ist **kein SV-Beitrag** an die ÖGK abzuführen, da dieser nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gilt.

Er ist auch **nicht Teil der Ausbildungsbeihilfe**, sondern eine eigenständige Zusatzzahlung im Krankheitsfall.

- **Berücksichtigung des 4. bzw. des 43. Krankenstandstages:**

Wie bereits erwähnt, ist die Ausbildungsbeihilfe bei allen Jugendausbildungsprojekten (ÜBA1 und ÜBA2, Teilqualifizierung, verlängerte Lehre) ab dem **4. Krankenstandstag** einzustellen.

Eine Besonderheit ist, dass der Zuschuss bis zum **43. Krankenstandstag** nur 49 % und nicht 50 % betragen darf, da bei einem 50 %-igen Zuschuss die ÖGK wiederum nur mehr 25 % ausbezahlen würde.

Nochmals im Überblick:

- 1. – 3. Krankenstandstag:
 - Teilnehmer_innen erhalten weiter Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt
 - Krankmeldung erfolgt an die ÖGK
- 4. – 42. Krankenstandstag:
 - Teilnehmer_innen erhalten keine Ausbildungsbeihilfe mehr
 - ÖGK überweist 50 % des Tagsatzes als Krankengeld
 - Sie bezahlen an die Teilnehmer_innen 49 % Zuschuss zum Krankengeld und bekommen diesen Zuschuss vom AMS bei der Endabrechnung des Kurses rückerstattet.
- ab dem 43. Krankenstandstag:
 - Teilnehmer_innen erhalten nach wie vor keine Ausbildungsbeihilfe
 - ÖGK überweist 60 % des Tagsatzes als Krankengeld
 - Sie bezahlen an die Teilnehmer_innen 40 % Zuschuss zum Krankengeld und erhalten diesen vom AMS zurück.

Folgekrankenstände kommen lt. ÖGK in der Praxis kaum vor, die Gesundheitskasse weist nach der Krankmeldung eines_r Teilnehmers_in standardmäßig das Krankengeld ab dem 4. Krankenstandstag an.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen jemand nur dann ein erhöhtes Krankengeld von der ÖGK bezieht, wenn er_sie **DURCHGEHEND** auf Grund derselben Ursache **mindestens 43 Tage im Krankenstand** war.

Dieser Fall tritt relativ selten ein und lässt sich außerdem gut nachvollziehen. Da letztendlich die ÖGK feststellt, ob es sich um einen Folgekrankenstand handelt und ab wann ein erhöhtes Krankengeld zusteht, ersuchen wir Sie um folgende Vorgehensweise:

- Jede_r Kursteilnehmer_in, der_die Krankengeld bezogen hat, erhält automatisch von der ÖGK eine Bestätigung über das ausbezahlte Krankengeld.
Bitte verlangen Sie von den Teilnehmer_innen eine Kopie der **Auszahlungsbestätigung**. Diese ist an jene Stelle zu übermitteln, die bei Ihnen die Ausbildungsbeihilfen berechnet und freigibt.
- Sobald von der ÖGK die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes angezeigt wird, ist der Zuschuss zum Krankengeld auf 40 % zu reduzieren.



Alle Krankenstände von Teilnehmer_innen müssen genau geprüft und nötigenfalls im Nachhinein korrigiert werden.

Berechnungsblätter zu den Ausbildungsbeihilfen

Verwenden Sie zur Darstellung der Ausbildungsbeihilfen ausschließlich die vom AMS OÖ vorgegebene Datei "Berechnungsblätter Ausbildungsbeihilfen". Sie finden diese wie gewohnt auf der AMS-Homepage (www.ams.at, „Regionale Dokumente für Partner in Oberösterreich“).

Weitere Erklärungen zum Ausfüllen der „Berechnungsblätter Ausbildungsbeihilfen“ finden Sie in den Erläuterungen direkt im Formular.

Unentschuldigte Abwesenheiten von Teilnehmer_innen

Bei **unentschuldigtem Fernbleiben** eines_r Teilnehmers_in ist die **Ausbildungsbeihilfe ab dem ersten Tag einzustellen**.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen allerdings trotzdem an die ÖGK abgeführt werden und werden vom AMS rückerstattet.

- **Regelungen für Wochenenden, Feiertage und Kursausstieg:**

Ist ein_e Teilnehmer_in am Freitag und am Montag danach unentschuldig abwesend, so ist das eingeschlossene **Wochenende** in Abzug zu bringen.

Nur in jenen Fällen, in denen Teilnehmer_innen am Montag nicht mehr unentschuldig abwesend sind, kann die Ausbildungsbeihilfe für das Wochenende ausbezahlt werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn ein_e Teilnehmer_in sowohl am letzten Kurstag vor als auch am ersten Kurstag nach einem **Feiertag** unentschuldig abwesend ist.

Ist ein_e Teilnehmer_in an einem Freitag unentschuldig abwesend und steigt am Montag aus dem Kurs aus (= **letzter Kurstag am Sonntag**), ist die Ausbildungsbeihilfe für das Wochenende einzuhalten.

Regelungen zu gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten und Krankenständen

- **Meldepflicht:**

Erreicht ein_e Teilnehmer_in im laufenden Ausbildungsjahr **10 unentschuldigte Fehltage** bzw. **25 Krankenstandstage**, ist die zuständige AMS-Regionalgeschäftsstelle umgehend darüber zu informieren. Diese entscheidet im Einzelfall, ob die Ausbildung fortgesetzt oder abgebrochen wird.

Die festgelegten Grenzen gelten nicht nur für durchgehende Abwesenheiten, auch unzusammenhängende Krankenstände und unentschuldigte Tage sind zusammenzuzählen.

- **Voraussetzung zur Fortsetzung der Ausbildung:**

Im Fall von gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten müssen bei einer Fortsetzung der Ausbildung auf jeden Fall mit dem_ der Teilnehmer_in **konkrete Vereinbarungen** getroffen werden, um eine nachhaltige Verhaltensänderung herbeizuführen.

- **Kursausschluss:**

Nach **weiteren maximal 10 unentschuldigten Fehltagen** erfolgt der **Kursausschluss** ohne Option auf Wiedereintritt für den_ die Teilnehmer_in.

Gemäß BAG § 15/3c ist der vorzeitige Abbruch eines überbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses aber nur **nach mehrmaliger (nachweislicher) Ermahnung** durch den Bildungsträger möglich.

- **Abklärung im Berufsdiagnostischen Zentrum (BDZ):**

Eine Zuweisung zu einer Untersuchung im BDZ ist **nach Unfällen oder schwereren Erkrankungen** nur dann notwendig und möglich, wenn **Zweifel an der Eignung für den gewählten Beruf** bestehen.

In solchen Fällen ist eine **Zuweisung nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen AMS-Regionalgeschäftsstelle** möglich.

Regelungen zum Urlaub der Teilnehmer_innen

- **Urlaubskontingent:**

Pro Ausbildungsjahr steht den Teilnehmer_innen Urlaub im Ausmaß von **25 Arbeitstagen** zur Verfügung, wobei die in der jeweiligen Kursbeschreibung vorgegebenen Ferienzeiten (z.B. Weihnachtsferien) und Schließtage ebenfalls aus diesem Kontingent abgedeckt werden müssen.

Ausgenommen davon sind der **24.12.** und der **31.12.** Diese beiden Tage sind unterrichtsfrei, ohne dass die Teilnehmer_innen dafür Urlaub verbrauchen müssen.

Die **restlichen Urlaubstage** können von den Teilnehmer_innen **individuell konsumiert** werden.

Für **Quereinsteiger_innen** sind die Urlaubstage entsprechend zu **aliquotieren**.

Die **Einarbeitung von Zwickeltagen**, die vom AMS als Urlaubstage vorgegebenen wurden, ist nicht zulässig.

- **Verbrauch des Urlaubs:**

Der Erholungsurlaub ist **im jeweiligen Ausbildungsjahr** zu verbrauchen.

Eine **Mitnahme von nicht verbrauchten Urlaubstagen** in das nächste Ausbildungsjahr ist **unzulässig**.

Auch ein **Urlaubsvorgriff** ist **nicht erlaubt**.

- **Vorgehensweise bei längeren Auslandsaufenthalten:**

Bei länger dauernden Auslandsaufenthalten (z.B. Heimaturlaub mit den Eltern) sind jene Tage, die über das Ausmaß von 25 Tagen hinausgehen bzw. das individuell zur Verfügung stehende **Urlaubskontingent überschreiten**, als **unentschuldigt** zu führen.

Die **Ausbildungsbeihilfe ist einzustellen**.

Gleichzeitig müssen Sie den_ die betroffene_n Teilnehmer_in schriftlich warnen, dass diese ungerechtfertigte Abwesenheit gem. § 15 BAG eine Vernachlässigung der dem Ausbildungsvertrag obliegenden Pflichten darstellt, und dies bei neuerlicher Pflichtverletzung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen kann.

Da die Ausbildung bei Ihnen die Teilnehmer_innen auf eine betriebliche Lehre bzw. eine Arbeitsstelle vorbereiten soll, ist hier eine achtsame aber auch verantwortungsvolle und konsequente Vorgehensweise erwünscht.

Eine **längere entschuldigte Abwesenheit** kann nur in besonderen **Einzelfällen** nach **Rücksprache mit dem_ der zuständigen AMS-Betreuer_in** vereinbart werden.

Führung der Anwesenheitslisten der Teilnehmer_innen

Zur Erfassung der tageweisen An- oder Abwesenheit von Teilnehmer_innen an Jugendausbildungsprojekten benützen Sie bitte ausschließlich die auf der AMS-Homepage (regionale Dokumente für Partner) zur Verfügung gestellte Liste.

Jede_r Teilnehmer_in darf in dieser Liste erst ab seinem_ ihrem individuellen Eintritt in den Ausbildungsteil (TQL, ÜBA1, ÜBA2, verlängerte Lehre) aufscheinen.

- **Makro zur färbigen Hinterlegung von Krankenstands- und unentschuldigtem Tagen:**

Um die Anwesenheitsliste übersichtlicher zu gestalten, werden die Eintragungen für unentschuldigte Tage (U) und Krankenstand (K) färbig hinterlegt.

Mit der **Tastenkombination „Strg+d“** müssen Sie das entsprechende Makro aktivieren. Dadurch werden die **Krankenstandstage rot** und die **unentschuldigten Tage gelb** markiert.

Sobald diese Funktion verwendet wurde, ist die Datei als „Excel-Arbeitsmappe mit Makros“ (*.xlsm) abzuspeichern. Ansonsten bleibt die färbige Hinterlegung nicht erhalten.

Jeder weitere K- oder U-Tag wird danach bei Eintragung sofort entsprechend eingefärbt.

Vergewissern Sie sich bitte vor Zustellung der Anwesenheitsliste an die AMS-Landesgeschäftsstelle, dass die färbige Hinterlegung tatsächlich ausgeführt wurde!

- **Ausfüllen der Anwesenheitsliste:**

In der Anwesenheitsliste sind ausnahmslos nur die vom AMS vorgegebenen Abkürzungen zu verwenden.

Achtung: Das Kürzel „U“ steht nicht für „Urlaub“, sondern für „unentschuldigt“!

X	anwesend
K	krank (von einem Arzt krankgeschrieben) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Krankenständen aus verschiedenen Gründen sind die Bezeichnungen „K1“, K2“ usw. zu verwenden.
U	unentschuldigt abwesend
E	ganztägig entschuldigt abwesend; z.B. ganztägiger Arztbesuch ohne Krankmeldung (länger dauernde Untersuchung)/ Pflegefreistellung/Vorstellungsgespräch/Behördengang/Mutterschutz/BDZ-Abklärung/ religiöse Feiertage, die keine gesetzlichen Feiertage in Österreich sind - weitere Gründe siehe allgemeine Bestimmungen des AMS. Bei entschuldigten Abwesenheiten aus anderen als den oben bzw. in den AGBs genann- ten Gründen ist von Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, inwie- weit eine Abwesenheit gerechtfertigt ist und den Maßnahmenerfolg nicht gefährdet.
Ur	Urlaub/Ferien Feiertage und freie Tage ohne Urlaubsverbrauch – wie z.B. der 24. und 31.12. – sind ohne den Code „Ur“ grau zu hinterlegen. Vorgegebene Urlaubstage sind beim jeweiligen Kurs unter Punkt 6) der Kursbeschi- bung angeführt. Wenn jemand während eines Urlaubs, an einem Feiertag oder sonstigen freien Tag krankgeschrieben ist, ist ein „K“ einzutragen.
P	Praktikum/Schnuppern
BS	Berufsschule
DL	DLU-Bezug Dieses Kürzel ist für jene Personen zu verwenden, deren reguläre Lehrzeit bereits abge- laufen ist, die aber mit DLU-Bezug weiter am Projekt teilnehmen (siehe Punkt „Teil- nahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Ende der regulären Lehrzeit“). <i>Dieses Kürzel ist täglich für die Dauer des DLU-Bezugs in der Liste einzutragen.</i> Dadurch entfällt bei Teilnehmer_innen mit DLU die Erfassung von Abwesenheiten wie z.B. Krankenstands- oder unentschuldigten Tagen in der Liste. Diese müssen von Ihnen nicht ausgezählt und in die Berechnungstabelle zu den Ausbildungsbeihilfen übertragen werden, da sie für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe nicht mehr relevant sind. <u>ACHTUNG:</u> Diese Vorgehensweise gilt nur für die Teilnehmer_innenliste, die im Zuge der Endabrechnung der AMS-Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden muss. Die zuständige AMS-Regionalstelle muss nach wie vor über Abwesenheiten von DLU-Bezieher_innen durch Meldung über das eAMS-Konto informiert werden! <u>Ausnahme (beim Besprechungstermin am 12.10.2015 vereinbart):</u> Falls für Sie die Verwendung des Kürzels „DL“ eine sehr große Umstellung bedeutet (z.B., wenn Sie die Daten aus einer Datenbank überspielen, und die Programmierung des Kürzels für die wenigen betroffenen Teilnehmer_innen den Aufwand nicht rechtfertigen würde), können Sie alternativ auch alle DLU-Bezieher_innen gesammelt in einer eigenen Teilnehmer_innenliste führen.

<p>Diese Liste muss mit „DLU-Bezieher_innen“ beschriftet sein.</p> <p>Die Meldepflicht von Abwesenheitstagen über das eAMS-Konto an die zuständige AMS-Regionalstelle gilt natürlich auch bei dieser Variante.</p> <p>Krankenstands- und unentschuldigte Abwesenheitstage von DLU-Bezieher_innen dürfen keinesfalls in der Berechnungstabelle der Ausbildungsbeihilfen angeführt werden!</p>
--

• **Warum ist die korrekte Führung der Anwesenheitsliste wichtig?**

Wir führen die **Prüfung der Ausbildungsbeihilfen** auf Basis der von Ihnen vorgelegten Teilnehmer_innen-Anwesenheitslisten durch.

Auch für die **Kontrolle der Ermittlung des 43. Krankenstandstages** stützen wir uns auf die dort vorgenommenen Eintragungen. Jahreslohnkonten der Teilnehmer_innen werden vom AMS OÖ nur in Stichproben angefordert.

Informieren Sie deshalb auch alle Personen/Trainer_innen, die die Anwesenheitslisten der Teilnehmer_innen vor Ort in den Kursen führen, über die oben genannten Vorgaben und die Wichtigkeit der korrekten und genauen Führung dieser Listen.

Vor allem ist auch folgendes zu beachten:

- **Ein Arztbesuch (ob mit oder ohne *freiwillige* Vorlage einer Arztbesuchsbestätigung) rechtfertigt keinen Krankenstandstag!**

Erscheint der_die Teilnehmer_in nicht mehr im Kurs, obwohl er_sie nach dem Arztbesuch NICHT krankgeschrieben wurde, ist ein unentschuldigter Tag (U) einzutragen.

Ein Arztbesuch, der den ganzen Tag dauert (z.B. spezielle Untersuchungen/Therapien), ist eine entschuldigte Abwesenheit, und daher mit einem „E“ in der Liste zu erfassen.

- **Teilnehmer_innen können ohne Krankmeldung durch einen Arzt nicht wegen Krankheit abwesend sein!**

Meldet sich ein_e Teilnehmer_in telefonisch krank, ist er_sie vorerst als krank (K) in der Anwesenheitsliste zu erfassen. Legt der_die Teilnehmer_in tatsächlich eine ärztliche Krankmeldung für den betroffenen Zeitraum vor, ist der Krankenstand korrekt erfasst.

Sollte sich aber herausstellen, dass der_die Teilnehmer_in gar nicht krank war bzw. keine ärztliche Krankmeldung vorweisen kann, müssen die erfassten Krankenstandstage **sofort rückwirkend** in unentschuldigte Tage umgewandelt werden.

Die Anwesenheitsliste der Teilnehmer_innen, die im Zuge der Endabrechnung der AMS-Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden muss, muss **unbedingt** korrigiert werden. Eventuell ist von Ihrer Seite auch eine Aufrollung der Ausbildungsbeihilfenzahlung an den_die Teilnehmer_in nötig.

Die Erfassung mit einem „K“ in der Anwesenheitsliste kann nur bei Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung aufrecht bleiben!

- Kehrt ein_e Teilnehmer_n an einem Montag in den Kurs zurück, war aber **am Wochenende noch krankgemeldet**, gelten auch Samstag und Sonntag als Krankenstandstage.

- **Regelung für Teilnehmer innen, die anstatt der Ausbildungsbeihilfe eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) beziehen:**

Meldet sich ein_e Teilnehmer_in telefonisch krank, ist die Fehlzeit - zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt - über das eAMS-Konto an die zuständige AMS-Regionalstelle zu melden.

Legt der_die Teilnehmer_in tatsächlich eine ärztliche Krankmeldung für den betroffenen Zeitraum vor, ist der Krankenstand korrekt erfasst.

Sollte sich aber herausstellen, dass der_die Teilnehmer_in gar nicht krank war bzw. keine ärztliche Krankmeldung vorweisen kann, müssen die erfassten Krankenstandstage **sofort rückwirkend** in unentschuldigte Tage umgewandelt werden.

Die entsprechende Änderungsmeldung muss über das eAMS-Konto an die zuständige AMS-Geschäftsstelle erfolgen.

Für die Landesgeschäftsführung:

A handwritten signature in blue ink that reads 'Brunner'.

Maria Brunner
Abteilungsleiterin
Fördermanagement